

Merkblatt zur befristeten Krisendestillation von Wein im Jahr 2026

Wer kann Anträge stellen?

Unternehmen im Weinsektor, die den Verfahrensvorgaben entsprechende Weinbauerzeugnisse erzeugen oder vermarkten, Weinerzeugerorganisationen, Winzergenossenschaften, Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern oder Weinbauerzeugnisse verarbeitende Brennereien.

Was wird unterstützt?

Die befristete Destillation von Rot- und Roséwein mit der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) Württemberg einschließlich Transport- und Destillationskosten wird mit 0,59 Euro pro Liter unterstützt.

Ablauf der Beantragung und Auszahlung:

1. Unterstützung beantragen:

Sie beantragen die Destillation von Wein vor Beginn des Vorhabens mit dem bereitgestellten Antragsformular beim Regierungspräsidium (RP) Stuttgart, Abteilung 3, 70565 Stuttgart.

Die Antragsunterlagen sind online auf der Seite des RP Stuttgart verfügbar:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/pflanzliche-erzeugung/weinbau/>

Der Antrag auf Unterstützung kann ab dem 15. September 2026 und spätestens bis zum **15. Oktober 2026 (Ausschlussfrist)** schriftlich (Papierform) und digital (per Cloud) gestellt werden.

Hierzu per E-Mail unter angela.kaiser@rps.bwl.de oder nadine.vosseler@rps.bwl.de einen Link zur Cloud anfordern.

Achtung: Beantragen Sie bitte nur die Ihnen tatsächlich zur Verfügung stehende Weinmenge. Denn liegt die, durch den Antragsteller tatsächlich destillierte Weinmenge unter 75 % der zur Destillation bewilligten Weinmenge, wird die zu gewährende Unterstützung um 50 % reduziert.

2. Sie erhalten voraussichtlich ab Kalenderwoche 45 einen Bescheid mit der bewilligten Weinmenge, für die eine Unterstützung nach erfolgter Destillation gewährt wird.

Achtung: Bei einer Überbeantragung der zur Destillation vorgesehenen Gesamt-Weinmenge wird die beantragte Weinmenge je Antragsteller prozentual anteilig gekürzt.

3. Nach erfolgter Destillation müssen bis zum 1. April 2027 (Ausschlussfrist) folgende Nachweise für die destillierten Weine beim Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen sein: in die Cloud hochgeladen werden:

- Deckblatt zum Verwendungsnachweis
- Nachweis über die erfolgte Destillation (**Destillationsbescheinigung**),
- **Begleitdokument** für Weinbauerzeugnisse aus dem elektronischen Weinbegleitdokument-Verfahren (eWeinBV - <https://onlinedienst-weinbau.de>), ggf. das Dokument aus dem EMCS-Verfahren, wenn der Destillateur im Ausland ansässig ist,
- **Anträge mit Bescheiden** über die bestandene **Qualitätsweinprüfung**.
- Die Ordner in der Cloud sind entsprechend den oben genannten Bezeichnungen (Destillationsbescheinigung, Begleitdokument, Qualitätsweinprüfung) zu benennen.

4. Die Auszahlung erfolgt bei positiver Prüfung bis zum 31. Mai 2027.
5. Aufbewahrung der Unterlagen:
Die Unterlagen für die Gewährung der Unterstützung sind für die Dauer von sechs Jahren nach der Auszahlung aufzubewahren.

Weitere Voraussetzungen für die Antragstellung:

- Ein Antrag kann nur ab einer Mindestmenge von 300 Liter zu destillierenden Weins je Antragstellenden eingereicht werden.
- Der zu destillierende Wein muss einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol. aufweisen und den Produktspezifikationen der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) Württemberg entsprechen.

Fragen und Antworten (FAQ)

Wann kann mit der Destillation des Weins begonnen werden?

Der Beginn der Destillation des Weines mit der g.U. Württemberg nach der Antragstellung, aber vor der Bewilligung, ist für die Bewilligung der Unterstützung unschädlich. Bei einer Überbeantragung der zur Destillation vorgesehenen Gesamt-Weinmenge wird die beantragte Weinmenge je Antragsteller jedoch prozentual anteilig gekürzt.

Kann ich mehrere Anträge stellen?

Nein, je Betrieb kann nur einmalig ein Antrag gestellt werden.

Kann eine Bündelung von zu destillierenden Weinen mehrerer Erzeuger erfolgen?

Anträge können im Rahmen einer Bündelung durch Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern (Erzeugergemeinschaft) gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt durch eine bevollmächtigte Person der Erzeugergemeinschaft. Die bevollmächtigte Person hat dem Antrag eine Abschrift einer schriftlichen Erklärung (Beiblatt 3) beizulegen, dass sie im Namen und mit Vollmacht der Erzeuger der Gemeinschaft handelt. Die Mindestmenge von 300 Liter je Antrag ist einzuhalten. Die zweckentsprechende Verwendung wird von den Erstempfangenden durch die Vorlage einer tabellarischen Übersicht (Beiblatt 4) nachgewiesen, die Namen und Anschrift und Weinmengen der jeweiligen Erzeuger enthält.

Welche Anforderungen gelten für das Destillat?

Das Destillat aus der befristeten Krisendestillation muss einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. aufweisen und darf nur in der Industrie, einschließlich Desinfektion oder Pharmazeutik, oder im Energiebereich verwendet werden.

Wie und wann erhalte ich die Unterstützung?

Nach der Beantragung, Bewilligung und der erfolgten Destillation legen Sie dem Regierungspräsidium Stuttgart die oben genannten Nachweise (Destillationsbescheinigung, Begleitdokument für Weinbauerzeugnisse aus dem elektronischen Weinbegleitdokument-Verfahren (eWeinBV), Anträge mit Bescheid über die bestandene Qualitätsweinprüfung) **bis zum 1. April 2027** vor. Ein Zahlungsantrag ist im Verfahren nicht vorgesehen. Die Unterstützung wird als einmalige Zahlung gewährt und bis zum 31. Mai 2027 ausgezahlt. Vorschusszahlungen werden nicht gewährt.

Wie wird die Maßnahme kontrolliert?

Jeder Antrag wird einer Verwaltungskontrolle unterzogen. Zudem finden stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen bei den Antragstellenden statt.

Wer füllt die Destillationsbescheinigung aus?

Die Destillationsbescheinigung ist vom Destillateur / der Brennerei auszufüllen und zu unterschreiben.

Welcher Antrag und Bescheid der Qualitätsweinprüfung ist erforderlich?

Es ist ein Antrag und Bescheid auf Zuteilung einer Amtlichen Prüfungsnummer für Qualitätswein b.A. **für eine Tankprobe** erforderlich.

Dürfen Unternehmen in Schwierigkeiten / Insolvenz einen Antrag auf Teilnahme am Verfahren der befristeten Krisendestillation von Wein stellen?

Ja, Unternehmen in Schwierigkeiten / Insolvenz dürfen einen Antrag stellen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine rechtssichere Auszahlung (Insolvenzverwalter) der Unterstützung erfolgt.

Wann erfolgt die Übertragung des Eigentums (Wein/Destillat) auf den Destillateur?

Da nur dem Eigentümer des zu destillierenden Weines die Unterstützung zusteht, erfolgt eine Übertragung des Eigentums erst mit der Destillation!

Dies hat Auswirkungen auf das Begleitdokument für Weinbauerzeugnisse aus dem elektronischen Weinbegleitdokument-Verfahren (eWeinBV), hier sind Versender und Empfänger dann identisch. Als abweichender Lieferort ist der Sitz des Destillateurs/ der Brennerei einzutragen. Informationen zum elektronischen Weinbegleitdokument-Verfahren (eWeinBV) können unter der E-Mail-Adresse eWeinBV@cvuas.bwl.de angefragt werden.

Welche Alkoholgehalte müssen im gesamten Verfahren angegeben werden?

Die anzugebenden Alkoholgehalte müssen im ganzen Verfahren identisch sein (Qualitätsweinprüfung, elektronisches Weinbegleitdokument-Verfahren (eWeinBV))